S A T Z U N G

der Bienenzüchtergemeinschaft - Starkenburg-Salzkopf und Umgebung

Paragraph 1

Name und Sitz

Der im Jahr 1928 gegründete Verein führt den Namen "Bienenzüchtergemeinschaft Starkenburg-Salzkopf und Umgebung e. V." und hat seinen Sitz in Heppenheim-Kirschhausen, Guldenklingerhof.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bensheim eingetragen.

Paragraph 2

Ziel und Zweck

Der Verein dient der imkerlichen Weiterbildung, der Erhaltung und Förderung der Bienenzucht, der Ausbildung von Jungimkern, der Erhaltung der Umwelt sowie der Bekämpfung und Verhütung von Bienenkrankheiten.
Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Paragraph 3

Gemeinnützigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein erstrebt keine Gewinne im Sinne von steuerbegünstigten Zwecken.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Paragraph 4

Mitglieder

Mitglieder sind:
a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können Mitglied des Vereins werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Paragraph 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied wird ausgenommen, wer die Voraussetzung des Paragraph 4 erfüllt und die Satzung anerkennt. Für die Aufnahme ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich

Paragraph 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muß dem Vorstand einen Monat vorher angezeigt werden.
Falls ein triftiger Grund vorliegt, kann der Vorstand Mitglieder ausschließen.
Ein solcher Grund liegt vor:
Bei Verstößen gegen die Zielsetzung des Vereins, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vorstandes, bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung von länger als 6 Monaten und bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

Paragraph 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu benutzen.
Die aktiven Mitglieder haben ihre Tätigkeitsgebiete zuverlässig und gewissenhaft auszuüben.

Paragraph 8

Vereinsorgane

Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB sind der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, deren Vorsitzende dem erweiterten Vorstand angehören.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
a) dem geschäftsführenden Vorstand
b) dem erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

der Erste Vorsitzende
der Zweite Vorsitzende
der Schriftführer
und der Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand gehören:

a) zwei Beisitzer
b) der Wanderwart

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich und hat die Kassenbücher stets auf dem laufenden zu halten.Er sorgt für die den pünktlichen Eingang aller Außenstände. Bei grober Pflichtverletzung haftet er für alle daraus entstehenden Schäden dem Verein gegenüber.
Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt; er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Vorstand ist nur beschlußfähig , wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Paragraph 9

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand allein beschlossen werden können; insbesondere sind ihr übertragen:

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
b) Wahl des Vorstandes,
c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
e) Festsetzung oder Änderung des Mitgliedsbeitrages,
f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einzuladen. Die Jahreshauptversammlung soll möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
Der Vorstand kann stets eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn der Vereinszweck es erfordert. Er muß dies tun, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte dies fordern.
Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, ausgenommen Paragraph 11 der Satzung.
Der Vorstand wird bei der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung gibt, kann die Vorstandswahl auch durch Handerheben erfolgen.
Die Wahl des Ersten Vorsitzenden wird von einem von der Versammlung vorgeschlagenen und gewählten Wahlleiter durchgeführt. Nach der Wahl des Ersten Vorsitzenden führt dieser den Vorsitz und leitet die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.
Alljährlich sind bei der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Ihnen obliegt es, die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die Wahl der Kassenprüfer kann durch Handerheben erfolgen.

Paragraph 10

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag für die aktiven und passiven Mitglieder wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
Die Beiträge werden vom Kassenwart oder von besonders dafür bestellten Unterkassierern erhoben.

Paragraph 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn der Verein weniger als sieben Mitglieder zählt.
Im übrigen kann die Auflösung nur erfolgen, wenn in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen.
Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verteilung des Restvermögens, das sich nach Begleichung aller Verbindlichkeiten ergibt; es ist nach Einwilligung des Finanzamtes einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Paragraph 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Paragraph 13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 28. 02. 1993 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Heppenheim-Kirschhausen, den 28. 02. 1993

Der Vorstand

.....	.....
H. Guthier (1. Vorsitzender)	*H. Müller (Beisitzer)*
.....	.....
P. Lannert (2. Vorsitzender)	*O. Sturm (Beisitzer)*
.....	.....
H. Bitsch (Schriftführer)	*V. Wagner (Wanderwart)*

.....